



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Universitätsbibliothek Paderborn**

## **Heimatskunde der Provinz Westfalen**

**Treuge, Julius**

**Münster i. W., 1889**

VIII. Verwaltung der Provinz

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8928**

steckengebliebenen Wurzeln des Gehölzes neue Sprossen, um nach abermals 18 Jahren dasselbe Schicksal zu erfahren.

Die früher im ausgedehnten Maße betriebene Kohlenbrennerei mancher Bergbewohner hat bedeutend abgenommen, seitdem die Steinkohlen vermittelst der Eisenbahnen nach allen Gegenden befördert werden. — Die Bewohner des Winterberger-Plateaus finden in ihrer Heimat nicht den nötigen Lebensunterhalt; sie müssen ihn in der Ferne suchen. Als Handelsleute ziehen sie mit allerlei Waren weit hinaus, selbst bis in fremde Länder. Nur während des Sommers sind sie einige Wochen zu Hause, um sich zu erholen und die Einkäufe für die nächste Reise zu machen. — In manchen Gebirgsgegenden beschäftigen sich die Bewohner, namentlich zur Winterzeit, mit der Schnitzerei von allerlei hölzernen Geräten und Gefäßen, wozu ihnen das reichlich vorhandene Holz ein wohlfeiles Material liefert. — Ein großer Teil unserer Landsleute, etwa ein Fünftel sämtlicher Einwohner, findet einen zwar sauern, aber lohnenden Verdienst in den zahlreichen Bergwerken, Hütten und Fabriken. In den Städten und Dörfern wohnen Handwerker und Kaufleute, welche für die verschiedenen Lebensbedürfnisse sorgen.

#### Zur Wiederholung.

Wie viel Einwohner hat Westfalen? Welche Gegenden sind am schwächsten bevölkert? welche am stärksten? Wieviel Anhänger zählen die beiden Hauptreligionsbekenntnisse? Welchem Volksstamme gehören die Westfalen an? Welches ist der hervorragendste Charakterzug der Westfalen? Beschreibe die Anlage des westfälischen Bauerngehöftes und die Einrichtung des Haupthauses! Welcher Unterschied besteht zwischen den Wohnplätzen in der Ebene und denjenigen im Gebirgslande? Welches ist die Hauptbeschäftigung der Einwohner Westfalens? Nenne einige andere Beschäftigungsarten an!

### VIII. Verwaltung der Provinz.

#### 1. Staatliche Verwaltung.

Westfalen hat 104 Städte, 1493 Landgemeinden und 21 Gutsbezirke.

**Die Gemeinde.** Eine Anzahl von Einwohnern, welche denselben Wohnsitz haben, bildet eine Gemeinde. Man unterscheidet Land- und Stadtgemeinden. Die Angelegenheiten der Landgemeinden verwaltet der Gemeinde- oder Ortsvorsteher unter Mitwirkung der Gemeindeverordneten. An der Spitze einer Stadtgemeinde steht der Bürgermeister. Alle Beschlüsse über neue Einrichtungen und über das Vermögen der

Stadt werden von den Stadtverordneten, den Vertretern der Bürgerschaft, gefaßt; dem Magistrat liegt die Ausführung derselben ob.

**Das Amt.** Mehrere Landgemeinden bilden ein Amt, an dessen Spitze der Amtmann steht. Unter seiner Leitung berät der Amtstag, welcher aus den Amtsverordneten besteht, die öffentlichen Angelegenheiten des Amtsbezirks.

**Der Kreis.** Mehrere Ämter bilden einen Kreis. Der oberste Beamte in der Kreisverwaltung ist der Landrat. Er sorgt für die Ausführung der Regierungsverordnungen in seinem Kreise. Er beruft die Kreisverordneten zu dem Kreistage und leitet dessen Verhandlungen, welche sich auf die verschiedenen Angelegenheiten des Kreises erstrecken. — In Stadtkreisen, deren es in Westfalen fünf gibt (Bielefeld, Bochum, Dortmund, Hagen, Münster), versieht der Bürgermeister die Geschäfte eines Landrates.

**Der Regierungsbezirk.** Er setzt sich aus mehreren Kreisen zusammen und wird von der Regierung, welcher ein Regierungs-Präsident vorsteht, verwaltet. Bei der Regierung bestehen mehrere Abteilungen für die verschiedenen Verwaltungszweige. Die erste oder Präsidial-Abteilung sorgt vornehmlich für die Wohlfahrt und Sicherheit des Landes. Die zweite Abteilung verwaltet die Kirchen- und Schulangelegenheiten. Die dritte Abteilung sorgt für die direkten Steuern (Grund-, Gebäude-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuern), Domänen (Kron- und landesherrliche Güter) und Forsten. Außerdem besteht bei den Regierungen noch ein Verwaltungsgericht, welches bei Streitfragen im Verwaltungswesen entscheidet.

Die drei westfälischen Regierungen haben ihre Sitze in Münster, Minden und Arnberg.

**Die Provinz.** Die oberste staatliche Behörde der Provinz ist das Ober-Präsidium. An der Spitze desselben steht der Ober-Präsident, welchem von unserem Landesherrn die Fürsorge für die ganze Provinz anvertraut ist. Er bringt die Verordnungen des Staatsministeriums\*) in seiner Provinz zur Ausführung. Der Ober-Präsident der Provinz Westfalen (Name desselben) hat seinen Wohnsitz in Münster.

\*) Das Staatsministerium ist die oberste Verwaltungsbehörde, welche dem Könige bei seinen Regierungsgeschäften zur Seite steht.

Unter der Leitung, beziehungsweise Oberaufsicht des Oberpräsidenten stehen außer den Regierungen noch verschiedene Behörden, wie unter andern

das Provinzial-Schulkollegium, welches die höheren Lehranstalten leitet;

das Medizinal-Kollegium, welches sich mit den Gesundheitsverhältnissen der Provinz beschäftigt;

die Provinzial-Steuer-Direktion, welche für die indirekten Steuern (Branntwein-, Malz-, Tabak-, Salz- und Rübenzuckersteuer, Stempelgebühren und Zölle) sorgt.

**Die Provinzial-Verwaltung.** Diese Behörde verwaltet unter ihrem Landesdirektor gewisse Angelegenheiten der Provinz selbständig. Dazu gehört unter andern das Landarmenwesen mit den Irren-, Blinden-, Taubstummen- und Besserungsanstalten, ferner die Anlegung und Unterhaltung von Chausséeen (mit Ausnahme der Kreis- und Gemeindeftraßen), die Bodenverbesserung, die Versicherung gegen Feuerschaden (Provinzial-Feuer-Societät).

Gewöhnlich alle zwei Jahre versammelt sich der Provinzial-Landtag in Münster, um die in seinen Bereich fallenden Angelegenheiten zu beraten.

## 2. Kirchliche Verwaltung.

a. **Die katholische Kirche.** Die Provinz Westfalen gehört zwei Diözesen (Kirchensprengeln) an, nämlich der Diözese Paderborn mit den Regierungsbezirken Minden und Arnberg, der Diözese Münster mit dem Regsbz. Münster. Die Gebiete beider Diözesen erstrecken sich aber noch über die Grenzen der Provinz hinaus.

An der Spitze der Diözese steht der Bischof (Name desselben); sein Stellvertreter in der Ausübung kirchlicher Amtshandlungen ist der Weihbischof. In allen äußern Angelegenheiten der Diözese entscheidet und verfügt das Generalvikariat unter dem Voritze des Bischofs. Zur Erleichterung der Verwaltung ist die Diözese in mehrere Dekanate eingeteilt, deren Vorsteher Dekanaten heißen. Ein Dekanat besteht aus mehreren Pfarren. Die Pfarre wird vom Pfarrer oder Pastor unter Mitwirkung der übrigen Pfarrgeistlichkeit verwaltet.

b. **Die evangelische Kirche.** Sie steht unter dem Königlich-Provinzial-Konsistorium zu Münster und zerfällt

in 20 Diözesen (Sprengel) oder Kreisgemeinden. Diese sind: Bielefeld, Bochum, Dortmund, Hagen, Halle, Hamm, Hattingen, Herford, Iserlohn, Lübbecke, Lüdenscheid, Minden, Münster, Paderborn, Siegen, Soest, Tecklenburg, Unna, Blotho, Wittgenstein. An der Spitze einer Kreisgemeinde steht ein Superintendent. Derselbe beruft alljährlich die Kreis-synode, welche aus den Pfarrern der Diözese und aus Gemeinde-Ältesten besteht. — Alle 3 Jahre versammelt sich die Provinzialsynode zur Beratung der kirchlichen Angelegenheiten. Sie setzt sich zusammen aus den Superintendenten der Provinz und aus Abgeordneten der Kreis-synoden. Die Beschlüsse derselben unterliegen der Bestätigung der obersten Kirchenbehörde. — Neben dem Konsistorium beaufsichtigt der General-Superintendent (Name desselben), welcher zugleich Mitglied des Konsistoriums ist, die Kreisgemeinden der Provinz. — Die Diözese zerfällt in mehrere Pfarreien, an welchen ein oder mehrere Pastoren arbeiten.

### IX. Die Rechtspflege.

**Schiedsmänner.** Sie werden durch die Wahl von ihren Mitbürgern zu diesem Vertrauensposten berufen und haben die Aufgabe, bei geringeren Rechtsstreitigkeiten, insbesondere bei Beleidigungen, eine gütliche Vereinigung der Gegner zu vermitteln.

**Amtsgerichte.** Ihre Zahl beläuft sich in Westfalen auf 94. Vor ihren Richterstuhl gehören die meisten Rechtsfälle, besonders der Regel nach alle diejenigen Streitigkeiten, bei denen es sich um einen Wert handelt, welcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt. Sie führen das Grundbuch und Handelsregister und leiten die Konkurs-, Vormundschafts-, Erbschafts- und Testamentssachen. — Mit dem Amtsgericht ist das Schöffengericht verbunden, welches aus einem Richter und zwei aus dem Bürgerstande berufenen Schöffen besteht. Es entscheidet bei leichteren Vergehen und Übertretungen.

**Landgerichte.** Deren giebt es in Westfalen sechs: Arnberg, Bielefeld, Dortmund, Hagen, Münster und Paderborn.\*) Sie urteilen bei Vermögensansprüchen, die nicht den Amtsgerichten zufallen, ferner in Ehe- und Stempelsachen. Ver-

\*) Ein siebentes Landgericht wird demnächst in Bochum errichtet werden.